



Infobulletin

Gemeinde Bettenhausen

Informationen der Verwaltung

Gemeindeversammlungen 2024

⇒ 5. Juni 2024, 20.00 Uhr

⇒ 3. Dezember 2024, 20.00 Uhr

Baubewilligungen

Bauherr:	Was:	Wann bewilligt:
Bazzani Walter, Allmend 1, 3366 Bollodingen	Ersatz der Gasheizung durch eine aussenaufge- stellte Luft-Wärmepumpe, Abbruch Oeltank und Ein- bau Kellerfenster	17.01.2024

Kantonales Energiegesetz – wichtige Änderungen für Gebäudebesitzende

Das revidierte kantonale Energiegesetz ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Vorgaben zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Für Gebäudebesitzer/innen sind nachfolgende Informationen wichtig:

- **Der Ersatz jeder Heizung ist meldepflichtig.** Ist das Wohngebäude sowie ein Gebäude der Gebäudekategorie III bis VI zum Zeitpunkt der Meldung älter als 20 Jahre, gelten beim Ersatz der Heizung mit einem fossilen Energieträger weitere Anforderungen an die Energieeffizienz des Gebäudes.
- Bei Neubauten gilt neu die gewichtete Gesamtenergieeffizienz. Die Eigenenergieerzeugung kann angerechnet werden. Es gelten weniger Detailanforderungen und der Energienachweis wird vereinfacht. Zudem muss ein Teil der Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausgestattet werden.

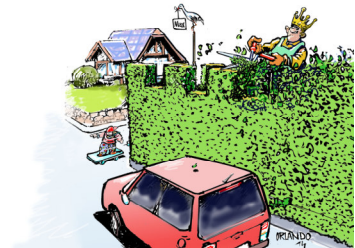
Detaillierte Informationen finden Sie unter www.be.ch/keng.

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 Metern Höhe hineinragen.



Über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um max. 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen etc. gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

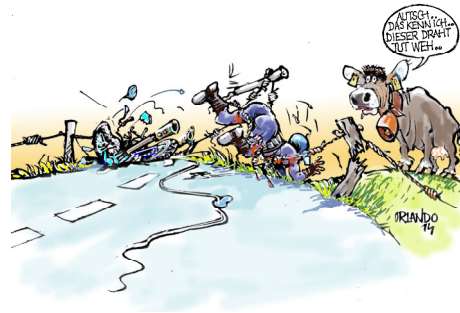


2. Die Strassenanstösser werden hiemit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 31. Mai 2024** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.

- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.



- ➔ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Wohnsitz bei Umzug ins Alters- oder Pflegeheim

Mit dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der viele Veränderungen für die betroffenen Personen sowie ihre Angehörigen mit sich bringt. So stellt sich auch die Frage des Wohnsitzes nach dem Heimeintritt.

Welche Auswirkung hat der Heimeintritt auf den gesetzlichen Wohnsitz. In Artikel 8 der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV) ist dies wie folgt festgelegt:

Insassinnen und Insassen von Heimen und Anstalten

Artikel 8, Absatz 1

Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche, die sich in Sanatorien, Kliniken oder ähnlichen Anstalten oder Heimen aufhalten, sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthalts gemäss Artikel 2 NAG von der Anmeldepflicht befreit.

Artikel 8, Absatz 2

Wer beabsichtigt, die Anstalt oder das Heim, wohin er sich begibt, zu seinem Lebensmittelpunkt zu machen, meldet sich dort zur Niederlassung an.

Dies erfordert die Abklärung, wo sich der Lebensmittelpunkt gemäss Artikel 8 nach dem Heimeintritt befindet und ob der Wohnsitz in der aktuellen Gemeinde verbleibt oder in die neue Gemeinde verlegt werden muss.

Ein geplanter oder vollzogener Umzug ins Heim ist bei der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung zu melden.

Unterschriftenbeglaubigungen

Beglaubigungen von Unterschriften müssen im Kanton Bern durch einen Notar ausgeführt werden. **Die Gemeindeverwaltung darf diese Aufgabe nicht erledigen.** Müssen Sie eine Unterschrift beglaubigen lassen, bitten wir Sie um direkte Kontaktaufnahme mit einem bernischen Notar.

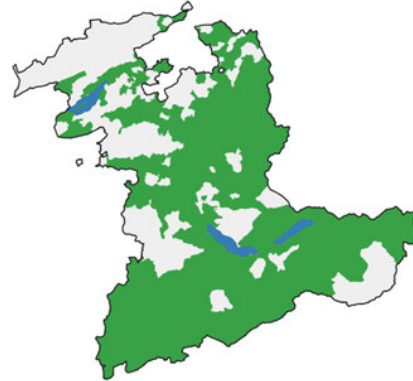
Kunststoffsammlung

Einheitliche Berner Lösung überzeugt

Im Mai 2023 ist die einheitliche Sammlung von Haushaltskunststoffen im Kanton Bern gestartet. Einige Monate später können die AVAG Umwelt AG als Interessensvertretung der Berner Gemeinden und die Systembetreiberin InnoRecycling AG, sammelsack.ch eine äusserst positive Zwischenbilanz zum System und der bisherigen Entwicklung ziehen.

Bereits 166 Berner Gemeinden sind der einheitlichen Sammelösung für Haushaltskunststoffe beigetreten.

Bildquelle: InnoRecycling AG



Einfache Lösung in einem komplexen Umfeld

Die Schweizer Politik hat 2021 entschieden, gemischte Kunststoffe aus Haushaltungen zu rezyklieren, was Gemeinden vor das Problem stellte, ihrer Bevölkerung eine Lösung zu bieten. Die AVAG Umwelt AG als Interessensvertreterin von Gemeinden hat zusammen mit dem Kanton Bern, mehreren Gemeinden sowie der InnoRecycling AG, sammelsack.ch eine Lösung entwickelt. Die Herausforderung lag mitunter darin, die Bedürfnisse unterschiedlicher Gemeinden und Akteure wie dem Detailhandel, Entsorgern und Transporteuren unter einen Hut zu bringen. All dies mit der Grundbedingung der Berner Bevölkerung eine attraktive und sinnhafte Recyclinglösung für Haushaltskunststoffe anbieten zu können.

Der Weg zum Ziel

Entscheidend ist die Durchdringung in der Bevölkerung, damit künftig Haushaltskunststoffe ebenso selbstverständlich gesammelt werden, wie andere separat gesammelte Abfälle. Das braucht vor allem Zeit, aber wichtig dafür ist auch die Kommunikation auf allen Kanälen. Unterstützt werden die Gemeinden dabei von der Systembetreiberin, mit verschiedenen Werbemitteln und Promotionen vor Ort.

Angesichts der bisher erreichten Abdeckung ist man für das langfristige Ziel – die Erreichung einer Flächendeckung – jedoch gut auf Kurs. Im Übrigen hat das System auch bereits über die Kantonsgrenze hinaus für Aufsehen gesorgt, und es wurde Interesse an einer allfälligen geografischen Ausweitung bekundet. Es gilt dem bisherigen Motto «es tatsächlich tun, anstatt nur darüber zu sprechen» treu zu bleiben.

Sammlung von Haushaltskunststoffen in Bettenhausen

Seit dem 1. Januar 2024 kann auch der Haushaltskunststoff in Bettenhausen gesondert entsorgt werden. Für die Entsorgung steht je ein Container in Bettenhausen und Bollodingen zur Verfügung. Die entsprechenden Säcke können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Verkaufspreise:

35 Liter Rolle à 10 Stück

Fr. 19.00 inkl. MWST

60 Liter Rolle à 10 Stück

Fr. 32.00 inkl. MWST



⇒ Die Säcke können auch einzeln gekauft werden.

www.sammelsack.ch

www.avag.ch

www.plasticrecycler.ch

Gastgewerbliche Einzelbewilligungen neu digital möglich

Wenn Sie eine Veranstaltung organisieren und eine gastgewerbliche Einzelbewilligung benötigen, können Sie diese ab sofort bei der Einwohnergemeinde Bettenhausen online bzw. digital einreichen.

Damit Sie das Gesuch erfassen können, brauchen Sie einzig ein BE-Login des Kantons Bern. Wenn Sie das BE-Login z.B. für das Ausfüllen der Steuererklärung, für eBau oder die Betreuungsgutscheine bereits haben, benutzen Sie dieses.

Wenn Sie noch kein Login besitzen, können Sie es unter folgendem Link beantragen:

<https://www.belogin.directories.be.ch/emaillogin/gui/registration/createmaillogin>

Das Gesuch können Sie auf der Seite des Regierungstatthalteramtes anschliessend digital beantragen sowie auch alle nötigen Beilagen dazu online hochladen:

<https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung.html>

Kanton Bern
Canton de Berne

Kontakt

Regierungsstatthalterämter

Themen > Gastgewerbe > Gastgewerbliche Einzelbewilligung

Gastgewerbliche Einzelbewilligung

Sie möchten eine Veranstaltung organisieren und benötigen dafür eine gastgewerbliche Einzelbewilligung? Wie Sie vorgehen müssen und welche zusätzlichen Angaben wir von Ihnen brauchen, erfahren Sie hier.

Hinweis

Falls Sie unsicher sind, ob Sie für Ihre Veranstaltung eine Bewilligung benötigen, kontaktieren Sie bitte die Gemeinde, in der der Anlass stattfinden wird.

1 Füllen Sie das Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung vollständig aus.
[Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung \(PDF\)](#)

Digitales Gesuchsverfahren

Ab 2024 wird phasenweise das digitale Gesuchsverfahren eingeführt. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Gemeinde im digitalen Gesuchsformular zur Auswahl steht.
[Zum digitalen Gesuchsformular](#)

Erteilte Listenauskünfte

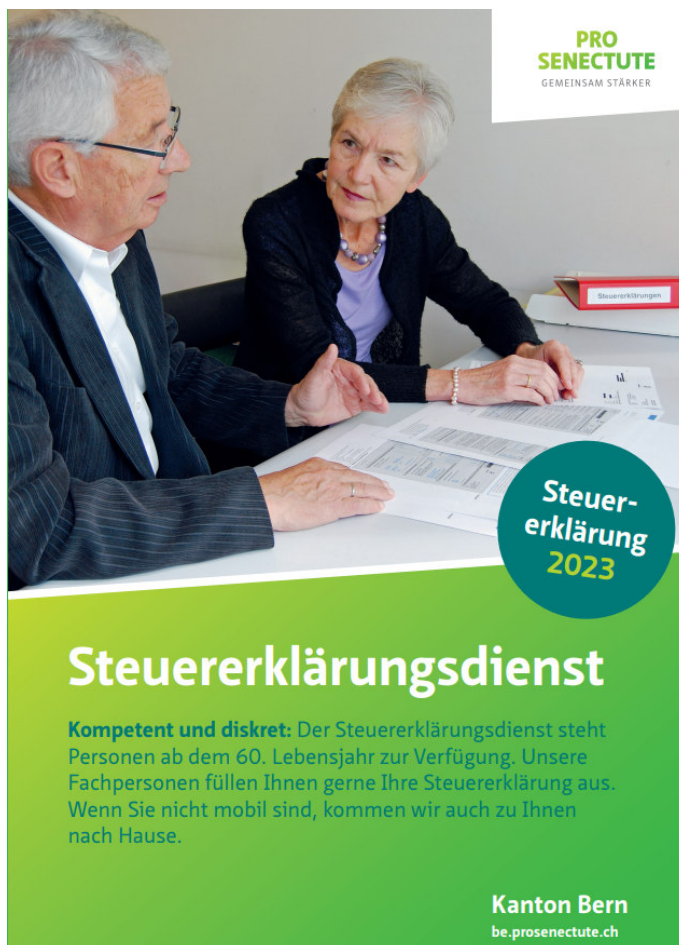
Im Jahr 2023 wurden gestützt auf das Organisationsreglement Artikel 14 Absatz 4 bis 7 folgende Listenauskünfte erteilt:

Wann	Wer	Erteile Liste
Februar 2023	Musikgesellschaft Thörigen	Adressen für Werbung Tag der offenen Tür der Musikschule
Juni 2023	Feuerwehr Buchs-Oenz	Adressen Jahrgang 2003 / Rekrutierung in Feuerwehr
Juni 2023	Sportschützen Bettenhausen	Adressen für Einladung Jungschützenkurs
Oktober 2023	Musikgesellschaft Thörigen	Adressen für Zustellung Flyer
Dezember 2023	Spielgruppe Trippel-Trappel	Adressen der Eltern von Kindern mit Geburtsdatum zwischen 01.08.2020 bis 28.02.2022 für Einladung zur Spielgruppe

Pro Senectute Kanton Bern; Steuererklärungsdienst

Bei Interesse melden Sie sich direkt bei der Beratungsstelle, 4900 Langenthal
☎ 062 916 80 90

info@be.prosenectute.ch
www.prosenectute.ch



PRO SENECTUTE
GEMEINSAM STÄRKER

Steuer-
erklärung
2023

Steuererklärungsdienst

Kompetent und diskret: Der Steuererklärungsdienst steht Personen ab dem 60. Lebensjahr zur Verfügung. Unsere Fachpersonen füllen Ihnen gerne Ihre Steuererklärung aus. Wenn Sie nicht mobil sind, kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

Kanton Bern
be.prosenectute.ch

Jahrbuch Oberaargau 2023

Der Verein Jahrbuchvereinigung Oberaargau hat im Herbst 2023 die 66. Ausgabe des Jahrbuches Oberaargau herausgegeben. Wie der Name bereits sagt, handelt es sich um ein Buch, welches jährlich erscheint und sich mit Menschen, Orten und Geschichten aus dem Oberaargau beschäftigt.

Die Jahrbücher können beim Verein Jahrbuchvereinigung Oberaargau gekauft oder als PDF-Dateien heruntergeladen werden. Sämtliche Ausgaben der Jahrbücher Oberaargau sind auch auf der Gemeindeverwaltung in Bettenhausen vorhanden. Wir stellen die Bücher Interessierten gerne zur Ansicht zur Verfügung.

www.jahrbuch-oberaargau.ch
kontakt@jahrbuch-oberaargau.ch

E-Buxi

- Fahrzeiten: Jeweils ab 20.00 Uhr respektive samstags und sonntags bereits ab 18.20 Uhr bis Betriebschluss:
 - Am Wochenende (Nächte Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag) bis 01.40 Uhr
 - An Wochentagen (Abende Sonntag bis Donnerstag) bis 00.40 Uhr
- EBuxi bringt Fahrgäste ab einem Haltepunkt in Bettenhausen zu einem solchen in Herzogenbuchsee und Niederönz
- Innerhalb der Gemeinde sind keine Fahrten möglich
- Zurück bringt EBuxi die Fahrgäste wenn möglich bis zur Haustür
- Fahrkosten pro Gast und Fahrt: Fr. 4.00
- Abholung an definierten Abholpunkten gemäss Karte:



Invasive Neophyten – Verbot des Bundesrates

Invasive gebietsfremde Arten können ökologische, ökonomische und gesundheitliche Schäden verursachen. Dennoch war bislang der Verkauf zahlreicher invasiver gebietsfremder Arten möglich. Am 1. März 2024 hat der Bundesrat beschlossen, das Inverkehrbringen bestimmter invasiver gebietsfremder Pflanzen zu verbieten. Damit setzt er die Motion «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten» um.

Der Bundesrat hat die entsprechend angepasste Freisetzungsverordnung verabschiedet. Verboten wird die Abgabe bestimmter invasiver gebietsfremder Pflanzen an Dritte, so zum Beispiel der Verkauf, das Verschenken sowie die Einfuhr. Die vom Verbot betroffenen Pflanzen, darunter der Schmetterlingsstrauch, der Kirschlorbeer oder der Blauglockenbaum, werden in einem neuen Anhang der Freisetzungsverordnung aufgelistet. Pflanzen, die sich bereits in Gärten befinden, sind vom Verbot nicht betroffen.

Umgangsverbot wird erweitert

In der Freisetzungsverordnung wird zudem das sogenannte Umgangsverbot erweitert. Es regelt, dass verschiedene invasive gebietsfremde Pflanzen in der Umwelt grundsätzlich nicht mehr verwendet werden dürfen, d.h. sie dürfen beispielsweise nicht mehr auf den Markt gebracht, angepflanzt oder vermehrt werden. Dies betrifft etwa den Götterbaum und die Kletterliane Kudzu. Schliesslich sind neu auch Importkontrollen durch den Zoll möglich. Ausser bei den Importkontrollen sind für den Vollzug der Verbote die Kantone zuständig. Die Anpassungen der Verordnung sollen verhindern, dass zusätzliche invasive gebietsfremde Pflanzen in die Umwelt gelangen und sich dort weiter ausbreiten. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Der Bundesrat hat die Änderung der Freisetzungsverordnung auf den 1. September 2024 in Kraft gesetzt. Damit bleibt den betroffenen Unternehmen Zeit, ihre Sortimente rechtzeitig an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Wichtige Änderungen für Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen im Kanton Bern per 1. Januar 2024

Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) traten zum 1. Januar 2024 wesentliche Änderungen in Kraft, die Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen (TFO) betreffen:

1. **Zuständigkeitswechsel:** Die Aufsicht und Bewilligung, die bisher von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wahrgenommen wurde, wird seit dem 1. Januar 2024 von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) übernommen. Das Amt für Integration und Soziales, Bereich Bewilligung und Aufsicht ist für den Bereich der Tagesfamilien und TFO zuständig.
2. **Meldepflicht für Tagesfamilien:** Seit dem 1. Januar 2024 besteht eine Meldepflicht für alle Tagesfamilien.

3. **Bewilligungspflicht für Tagesfamilienorganisationen:** Seit dem 1. Januar 2024 besteht für Tagesfamilienorganisationen im Kanton Bern eine Bewilligungspflicht.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepage des Amtes für Integration und Soziales des Kantons Bern.



eBill (E-Rechnung)

Mit dem Onlinedienst eBill haben Sie die Möglichkeit, Rechnungen elektronisch zu empfangen, zu prüfen und zu bezahlen. Dies ist nicht nur zeitsparend und bequem, sondern schont auch die Umwelt. Aktivieren Sie eBill in Ihrem E-Banking.



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

	Vormittag	Nachmittag
Montag	geschlossen	geschlossen
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr <i>durchgehend offen</i>	
Mittwoch	09.30 – 11.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	09.30 – 11.30 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen	geschlossen

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung über Ostern



	Vormittag	Nachmittag
Gründonnerstag, 28.03.2024	09.30 – 11.30 Uhr	geschlossen
Karfreitag, 29.03.2024	geschlossen	
Ostermontag, 01.04.2024	geschlossen	

Terminvereinbarungen ausserhalb der Öffnungszeiten

Gemeindeschreiberei

✉ gemeindeschreiberei@bettenhausen.ch

☎ 062 961 11 55

Finanzverwaltung

✉ finanzverwaltung@bettenhausen.ch

☎ 062 961 11 14

Bauverwaltung

✉ bauverwaltung@bettenhausen.ch

☎ 062 961 11 55

Einwohnerkontrolle und Ausgleichskasse

✉ einwohnerkontrolle@bettenhausen.ch

☎ 062 961 11 55

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 20
3366 Bettenhausen
www.bettenhausen.ch

Kulturkommission

Programm 1. Halbjahr 2024

Nachfolgend informieren wir Sie über das Programm der Kulturkommission im ersten Halbjahr 2024. Alle Einwohner/innen sind herzlich zu diesen Aktivitäten eingeladen.

Wann	Was	Hinweis
20.04.2024	Kinderturnen/Spiel-nachmittag	- Keine Anmeldung erforderlich - Turnhalle Bettenhausen - 09.00 Uhr – ca. 10.30 Uhr
07.05.2024	Tageswanderung	- Keine Anmeldung erforderlich - Findet nur bei schönem Wetter statt - Treffpunkt um 09.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Bettenhausen - Verpflegung selber mitnehmen
11.06.2024	Wanderung (Nachmittag)	- Keine Anmeldung erforderlich - Findet nur bei schönem Wetter statt - Treffpunkt um 14.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Bettenhausen - Verpflegung selber mitnehmen
29.06.2024	Neophyten Bekämpfungs-Aktion	- Keine Anmeldung erforderlich - Treffpunkt Gemeindeverwaltung Bettenhausen - 08.30 Uhr – ca. 11.00 Uhr

Spielnachmittag

Am 24. Januar 2024 trafen sich 24 Erwachsene und 5 Kinder im Restaurant Löwen Bollodingen zum Spielnachmittag der Kulturkommission. Es wurde eifrig gewürfelt, Karten gelegt, gewiesen, gestochen und vieles mehr. An diesem geselligen Nachmittag war jede/r Teilnehmer/in ein/e Gewinner/in.

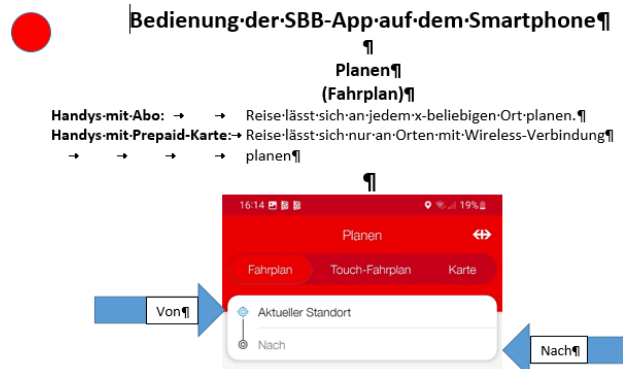


Vorstellung der SBB-App

Interessierte Einwohner/innen konnten sich am 10. Februar 2024 über das Einrichten und Nutzen der SBB-App schulen lassen.

Es nahmen 10 Personen teil, welche von den fleissigen Helfern in das Bedienen der SBB-App eingeführt wurden.

Die dafür vorbereitete, ausführliche Bedienungsanleitung wurde den Anwesenden abgegeben und kann ab sofort bei der Gemeindeverwaltung gratis bezogen werden.



Energieberatung: Energie effizient einsetzen und Kosten sparen



Spielen Sie mit dem Gedanken, eine Solaranlage zu installieren? Oder möchten Sie erfahren, wie energieeffizient Ihre Immobilie ist und wie Sie zu Hause Strom sparen können? Wer sich intensiv mit dem Thema Energie beschäftigt, wird rasch feststellen: Es tauchen zahlreiche Fragen auf. Hier kann Ihnen eine Energieberatung helfen. Sie zielt darauf ab, den Energieverbrauch in einem spezifischen Kontext zu analysieren und Empfehlungen zur effizienteren Nutzung von Energie zu geben. Die Beratung kann auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden, angefangen bei individuellen Haushalten über Unternehmen bis hin zu öffentlichen Einrichtungen. Die Hauptziele einer Energieberatung sind in der Regel:

- **Energieeffizienz steigern:** Die Beratung zeigt auf, wie Energie effizienter genutzt werden kann, sei es durch den Einsatz energiesparender Technologien, bessere Isolierung von Gebäuden oder Änderungen im Verhalten.
- **Kostenreduktion:** Durch eine effizientere Nutzung von Energie können die Energiekosten gesenkt werden, was sowohl für Haushalte als auch für Unternehmen finanzielle Vorteile bringt.
- **Umweltschutz:** Die Beratung zielt oft auch darauf ab, den ökologischen Fussabdruck zu minimieren, indem der Energieverbrauch reduziert und erneuerbare Energiequellen gefördert werden.

Energieberatungen werden von Fachleuten durchgeführt die über Kenntnisse in den Bereichen Gebäudetechnik, erneuerbare Energien und Energiemanagement verfügen. In einer Beratung werden verschiedene Aspekte in Betracht gezogen:

- **Gebäudeisolierung:** Wie gut ist ein Gebäude isoliert, um Energieverluste zu minimieren?
- **Heizung und Kühlung:** Welche Heiz- und Kühlsysteme werden verwendet, und wie effizient sind sie?
- **Beleuchtung:** Welche Art von Beleuchtung wird genutzt, und gibt es Möglichkeiten, energieeffizientere Lampen oder Leuchtmittel einzusetzen?
- **Geräte:** Sind die vorhandenen Geräte energieeffizient, und gibt es Möglichkeiten, den Energieverbrauch zu senken?
- **Verhalten:** Welche Gewohnheiten und Verhaltensweisen tragen zum Energieverbrauch bei, und wie können sie verbessert werden?

Als zuverlässige Ansprechpartnerin für sämtliche Energiefragen bietet die EWK Herzogenbuchsee AG auch professionelle Energieberatungen an. In Zusammenarbeit mit der IB Langenthal stellt sie erfahrene Fachberater:innen zur Verfügung, die eine persönliche und professionelle Beratung durchführen. Von der Erstberatung bis zum GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis) erhalten Sie umfassende Unterstützung und einen kompetenten Service – alles aus einer Hand.

Übrigens: Wer energiebewusst baut oder saniert und erneuerbare Energie nutzt, erhält Beiträge aus dem kantonalen Energiefonds. Beim Gebäudeprogramm des Kantons profitieren Sie von Förderbeiträgen für Investitionen für den Einsatz von erneuerbaren Energien. Sei es beim Ersatz einer Ölheizung durch eine Wärmepumpe oder Holzheizung oder beim Bau von Sonnenkollektoranlagen.

Weitere Informationen zu den einzelnen Beratungen finden Sie unter www.ewk.ch/energieberatung.

Bei Fragen oder zur Vereinbarung eines Termins steht Ihnen die EWK Herzogenbuchsee AG gerne zur Verfügung.

EWK Herzogenbuchsee AG | Eisenbahnstrasse 2 | 3360 Herzogenbuchsee
Tel. 062 956 51 51 | E-Mail energieberatung@ewk.ch



Ganzheitliche und bedürfnisgerechte Demenz-Betreuung



Die SPITEX Genossenschaft Oberaargau Land (SGOL) verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, demenzerkrankten Menschen und ihren Angehörigen durch bedürfnisgerechte Beratung, Schulung und Förderung der Autonomie größtmögliche Selbstbestimmung zu geben. Um einen solchen Ansatz zu verfolgen, bedeutet dies für die Pflegefachpersonen wie auch die Angehörigen zu lernen, Situationen zu begleiten und auszuhalten. Es wird immer wieder die Frage auftauchen, ob das Verhalten von Menschen mit Demenz gefährlich ist oder für die Angehörigen wie auch Pflegefachpersonen schwer auszuhalten ist. Durch die Kontinuität, welcher im Demenzteam gegeben ist, kann dieser Prozess gut und sicher begleitet und gestützt werden.

In unserer immer älter werdenden Gesellschaft gewinnt die bedürfnisorientierte Betreuung von Menschen mit dementieller Entwicklung zunehmend an Bedeutung. Die SGOL spielt dabei eine zentrale Rolle, indem sie auf eine ganzheitliche und individuell abgestimmte Betreuung setzt. Neben der medizinischen Versorgung liegt der Fokus auf den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Durch diese Ansätze wird nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Personen verbessert, sondern es wird auch den Angehörigen eine unterstützende Hand gereicht.

Die SGOL legt einen verstärkten Fokus auf Beratung, um Angehörige über den Umgang mit Demenz aufzuklären und praktische Hilfestellungen im Alltag anzubieten. Die Schulung von Betroffenen und ihren Angehörigen spielt eine entscheidende Rolle, um den vielfältigen Herausforderungen im Zusammenhang mit Demenz zu begegnen. Angeleitete Schulungen ermöglichen es den betroffenen Angehörigen, ein tiefgreifendes Verständnis für die Erkrankung zu entwickeln und wirkungsvolle Strategien im Umgang mit demenzerkrankten Familienmitgliedern zu erlernen.

Ein zentraler Aspekt dieses Ansatzes ist die Förderung der Autonomie der Betroffenen. Statt Entscheidungen für sie zu treffen, liegt der Fokus darauf, ihre Selbstbestimmung zu respektieren und zu stärken. Dies kann durch die Einbindung in Entscheidungsprozesse, die Schaffung von individuellen Freiräumen und die Unterstützung bei alltäglichen Aktivitäten erreicht werden.

Haben Sie Fragen zu Demenz?

Auf unserer Webseite finden Sie weiterführende Informationen zu unseren Dienstleistungen oder kontaktieren Sie uns direkt. Wir helfen gerne weiter.

Suchst du nach einer beruflichen Herausforderung und Weiterentwicklung, bei der Empathie genauso wichtig ist wie deine fachliche Kompetenz? Bist du interessiert an einem lebhaften und kreativen Arbeitsalltag im Bereich der Demenz? Wir sind stets auf der Suche nach einfühlsamen und begeisterten Persönlichkeiten. Alle Jobs findest du auf www.sgol.swiss/jobs

SPITEX Genossenschaft Oberaargau Land

Eisenbahnstrasse 18 3360 Herzogenbuchsee

www.sgol.swiss



Gemeinde Bettenhausen

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram

